

## **Veröffentlichung eines Merkblatts über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten (Verkehrsblatt Heft 12-2015, Seite 404 bis 407) und es ersetzt in Teilen das Merkblatt für**

Am 30. Juni 2015 ist das o. a. Merkblatt im Verkehrsblatt veröffentlicht worden und es ersetzt in Teilen das Merkblatt für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte aus dem Jahr 1992 sofort. In Teilen meint hier, dass die technische Beschreibung der Begleitfahrzeugtypen (BF 3, BF 3Plus und BF 4) unter Nummer 1 die damaligen Beschreibung sofort ersetzt sowie die neuen Anlagen ersetzen die alte Anlage zum BF 3. Die im alten Merkblatt unter Punkt 2 getroffenen Regelungen in Bezug auf das Fahrpersonal bleiben unverändert bestehen, so dass das Ausbildungssystem wie gehabt geregelt bleibt.

### **Wichtig für alle BF 3-Betreiber sind folgende Hinweise:**

Die Notwendigkeit eines BF 3 ist nach wie vor uneingeschränkt vorhanden, die Einsatzmöglichkeit soll durch Aufhebung der Breitenbeschränkung auf Autobahnen sogar noch vergrößert werden (setzt eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvorschrift voraus, was in Bälde durch eine Novellierung vollzogen wird).

Die in der WVZ-Anlage integrierten Leuchten sind nunmehr nur auf gelbes Blinklicht beschränkt.

Die Grundfläche im rückwärtigen Verkehrszeichenbild zwischen den rot-weiß schraffierten Bereichen **muss** weiß sein, gegebenenfalls ist diese Fläche nachträglich weiß zu folieren.

Bei der Mindestinnenausstattung hat sich nachstehendes verändert bzw. ist nachstehendes ergänzt worden:

Kommunikationsmittel sind aufgelistet mit Mobilfunkgerät nebst Freisprechanlage sowie eine Funkverbindung zum Transport nebst jederzeit betriebsbereitem zusätzlichem Handfunkgerät im selben Frequenzband

Die 5 Leitkegel, StVO-Zeichen 601 sind unter einer Fußnote klar geregelt und es dürfen nur die dort beschriebenen Leitkegel Verwendung finden.

Die 4 aufstellbare Ständer StVO-Zeichen 101, Kantenlänge 600 mm sind nach Aussagen der Rechtsexperten in der bekannten Form nicht mehr statthaft. Es hätten Blechschilder sein dürfen, was der Gewerbeführung allerdings als zu gefährlich erschienen ist. Nunmehr ist das Mitführen von zusätzlich 4 ganz normaler Warndreiecke gemäß § 53a StVZO verbindlich vorgeschrieben und ausreichend.

Bei „Sonstiges“ ist der Feuerlöscher gestrichen, ein Mitführen jedoch nicht verboten. Das Maßband ist den heutigen Anforderungen angepasst worden und muss daher eine Mindestlänge von 50 m aufweisen.

Bei der Schalttafel zur Bedienung der WVZ-Anlage erfolgt eine Klarstellung dergestalt, dass nur bei Verwendung von Lichtleitertechnik ein Umschalten von Haupt- auf Nebenlampe erforderlich ist.

Bei den beiden neuen Begleitfahrzeugtypen **BF 3 Plus** (nach Veröffentlichung der entsprechenden Regelpläne für die Autobahn und entsprechender Einführung in den Ländern ausschließlich für Geschwindigkeitsauflagen zwischen 0 und 5 km/h erforderlich) und **BF 4** (nach Veröffentlichung der entsprechenden Musterpläne für Fälle abseits der Autobahn anstelle einer Polizeibegleitung und entsprechender Einführung in den Ländern) sind nachstehende Hinweise wichtig:

Die Anforderungen an die WVZ-Anlage für BF 3Plus und BF 4 sind gleich, da die Möglichkeit geschaffen ist, beide Typen mit einem Begleitfahrzeug abzudecken (siehe Punkt 1.7). Die aufgelisteten 11 Verkehrszeichen sind einmal permanent schaltbar und einmal – natürlich nicht bei Zeichen 101 selbst - im automatischen Wechsel mit StVO-Zeichen 101 schaltbar zu integrieren. Hintergrund ist die Tatsache, dass bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung stets eine Aufhebung derselben erfolgen muss. Dies kann bei Verwendung des Gefahrenzeichens 101 im Wechsel mit der Beschränkung entfallen.

In der Auflistung der erforderlichen Verkehrszeichen tauchen die StVO-Zeichen 222-10 und 222-20 (weißer Pfeil auf blauem Grund) auf. Eine Verwendung des gelben Pfeilsymbols scheidet aus, da es sich dabei um kein Verkehrszeichen handelt. Die Anordnung eines Verkehrszeichens ist jedoch für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde unabdingbar. Da mögliche Schwierigkeiten mit der Darstellung dieser blauen Fläche mit den derzeitigen Techniken bekannt sind, ist nunmehr auch der Einsatz einer frei programmierbaren WVZ-Anlage wieder möglich. Dies ist deswegen positiv beschieden worden, da für beide Begleitfahrzeugtypen (BF 3Plus und BF 4) eine Blackbox (Aufzeichnungsgerät) zwingend vorgeschrieben ist, welche ortsbezogen die Funktion der WVZ-Anlage wie das jeweils gesetzte Verkehrszeichen aufzeichnen muss. Somit ist ein Missbrauch durch falsche oder nicht erlaubter Programmierung und deren Nutzung verhindert.

Mit Ausnahme der neuen WVZ-Anlage gleicht das BF 3Plus dem bekannten BF 3 mit all den hinterlegten Anforderungen an das BF 3.

Beim BF 4 ist dagegen die Farbgebung des Kraftfahrzeuges mit RAL 1016 zwingend vorgeschrieben. Da beim BF 4 Rückfront, Front sowie die beiden Seiten (links und rechts) als Verkehrszeichen beschrieben sind, darf an dem BF 4 keine Werbung, auch kein Firmenname oder –logo oder Telefonnummer erscheinen. Dies gilt auch für den „zusammengebauten“ Zustand und betrifft auch die Embleme wie Typenhinweise der Fahrzeughersteller. Denn: Verkehrszeichen und Werbung zusammen sind verboten!

Im Gegensatz zum BF 3 und zum BF 3Plus ist beim BF 4 das Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund) retroreflektierend auszugestalten. Dabei bedeutet retroreflektierend, dass die auftreffenden Lichtstrahlen in Richtung der Lichtquelle zurückgelenkt werden.

Die Innenausstattung beim BF 3Plus wie beim BF 4 deckt sich mit den Anforderungen des BF 3.

Unter Punkt 1.4 ist der Hinweis auf die um den Staudruck bei einer nach vorne abstrahlenden WVZ-Anlage erhöhten Dachlast gegeben. Bei der aus Flexibilitätsgründen erforderlichen Geschwindigkeit von 80 km/h beträgt diese zusätzliche Last ca. 70 kg!